

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der
Gemeinde Luisenthal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal in seiner Sitzung am 23.03.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Luisenthal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder das personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung Luisenthal erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Gebührensatzung sowie die Hausordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen ein sowie von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

- (3) Kinder, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Luisenthal (im Sinne von Abs. 1) haben gegenüber den sonstigen Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 ThürKigaG (sog. Fremdkindern) vorrangigen Zugang zu der öffentlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Luisenthal.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 (ThürKigaG) bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (6) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf spätestens 1 Monat zum Monatsende vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder an Schließtagen zum Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter*innen kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dazu der Elternbeirat mindestens 3 Monate im Voraus angehört wird und dies den Eltern durch einen Aushang rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

§ 5

Aufnahme / Eingewöhnung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung und frei von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein, gerechnet vom ersten Aufnahmetag.
- (2) Ebenso ist vor der Aufnahme zwingend nachzuweisen, dass ein ausreichender Masernschutz des Kindes gemäß § 20 Abs. 8 IfSG besteht. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises des aufzunehmenden Kindes oder durch ein ärztliches Zeugnis erfolgen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf Hauptamt/ Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen, jedoch nicht vor Geburt des Kindes.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der

gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihrem*n Kind*ern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (6) Kinder die vorübergehend die Einrichtung im Rahmen freier Kapazitäten besuchen, wird eine Tagesgebühr gemäß der Kindergartenbenutzungssatzung der Gemeinde Luisenthal erhoben. Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Zugang des Gebührenbescheides an die Eltern.
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (8) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der Einrichtung entsprechend pädagogischer und organisatorischer Aspekte, des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und den vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der ThürKitaVO.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit, spätestens bis 9.00 Uhr, dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Bereich der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. schriftlich geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gemäß IfSG beim Kind sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist spätestens bis 8.00 Uhr des selbigen Tages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Hausordnung der Kindereinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

§7

Gesundheitsfürsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem IfSG sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt. Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Personal der Kindereinrichtung zu informieren.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung bei einem Kind festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Diese sind verpflichtet, das Kind sobald als möglich abzuholen oder für dessen Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung der Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Medikation des behandelten Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Notfallpräparate werden nur in der Originalverpackung angenommen und sind unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Erwachsene, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat das Recht und die Pflicht, sich vor der Aufnahme des Kindes den aktuellen Masernimpfstatus nachweisen zu lassen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Im Fall einer unbegründeten Nichtimpfung des Kindes, erfolgt keine Aufnahme. (§ 20 Abs. 9 IfSG i. V. m. § 20 Abs. 12 IfSG)

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht gestaltet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin – und Rückweg allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindereinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindereinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindereinrichtung und der Eltern (Feste, Feiern, Ausflügen etc.), sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf innerhalb einer Woche Gelegenheit zu einem Gespräch.

- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Personen (IfSG) genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Das pädagogisch Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsadressat sind nur die Eltern. Bei Bedarf werden die Eltern auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.
- (4) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werde durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (5) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindereinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 10

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird aus jeder Gruppe ein Elternvertreter gewählt, der als Elternbeirat fungiert. Dieser trifft sich in regelmäßigen Abständen und vertritt die Belange der Elternschaft sowie die der Kindereinrichtung. Er ist Bindeglied zwischen Eltern und Kindergartenteam und unterstützt diese. Der Elternbeirat muss vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört werden, bevor wichtige Entscheidungen gemäß § 12 ThürKigaG getroffen werden.

§ 11

Versicherungsschutz / Verhalten bei Unfällen

- (1) Alle Kinder sind durch die Anmeldung und den Besuch der Kindertageseinrichtung in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den direkten Hin – und Rückweg zwischen Wohnung und Kindereinrichtung. Unfälle in dem Zusammenhang sind unverzüglich der Leitung der Kindereinrichtung zu melden.
- (2) Der Versicherungsschutz bei Sachschäden unterliegt den Vorschriften des Kommunalen Schadensausgleichs.
- (3) Sollte ein Kind in der Kindereinrichtung einen Unfall erleiden oder so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das Personal der Einrichtung die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten. Diese sind neben erster Hilfe am Kind die Behandlung durch einen Arzt, die Verständigung der Schnellen Medizinischen Hilfe, um die Behandlung im Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern zu informieren.

§ 12

Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zuzahlende Benutzungsgebühr in Form eines Elternbeitrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

- (2) Gemäß § 30 Abs.1 ThürKigaG werden in den letzten 24 Monaten vor Schuleintritt des Kindes keine Kindergartengebühren erhoben. (Elternbeitragsfreiheit)

§ 13

Änderungsmeldungen

- (1) Änderungen der täglichen Betreuungsdauer sind unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vorgeschrieben.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zu einer Änderung des Betreuungsumfanges entgegen Abs. 1 sind nach schriftlicher Antragstellung und hinreichender Begründung möglich.
- (3) Bei Änderungen
- a. des Namens oder des Erziehungsberechtigten
 - b. der Wohnanschrift
 - c. der Kindergeldberechtigung in der Familie

sind diese unverzüglich bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf – Hauptamt/Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (4) Diese Änderungen müssen spätestens einen Monat nachdem die Änderung wirksam geworden ist, angezeigt werden. Eine Änderung zu Gunsten der Eltern bei der Berechnung des Elternbeitrages, kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Eltern die rechtzeitige Mitteilung versäumt haben.

§ 14

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich und schriftlich 2 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei der Leitung bzw. der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf vorzunehmen. Wird ein Kind vor dem 15. eines Kalendermonats abgemeldet, wird nur die Hälfte des Elternbeitrages erhoben. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr entsprechend Satz 1 zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren/Elternbeiträge 2 Mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Absprache mit der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf und der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Wird gegen die Satzung oder die Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindereinrichtung unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder eine von ihm eigens beauftragte Person. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Bleibt das Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung fern, kann es vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§15

Aufnahme von Gastkindern

Die Tageseinrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen Gastkinder aufnehmen. Gastkinder sind Kinder, deren Betreuungsbedarf in der Kindertageseinrichtung zehn Tage pro Monat nicht übersteigt.

§ 16

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a. Allgemeine Daten wie:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, die Geburtsdaten aller Kinder, den Masernimpfstatus sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b. Benutzungsgebühr / Elternbeitrag wie:

Berechnung der maßgeblichen Gebühr / des maßgeblichen Elternbeitrages auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. (Kindergeldnachweis* als Nachweis der Anzahl der Kinder einer Familie)

(2) Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Luisenthal, den 14.04.2021

Jobst

- Dienstsiegel -

Bürgermeister